



Stadt Meßstetten
Zollernalbkreis

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung
zum Bebauungsplan
„Hinter Winkel“, 1. Änderung in Meßstetten

21. September 2017

DR. GROSSMANN • UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	3
2	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN	3
3	METHODIK UND KURZBESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMS	4
3.1	Methodik	4
3.2	Lage im Raum	4
3.3	Bestandssituation und Nutzung	5
3.4	Biotoptypen und potenzielle Eignung als Lebensraum	7
4	RELEVANZUNTERSUCHUNG - HABITATPOTENTIALANALYSE	7
4.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	8
4.2	Betroffenheit der relevanten Arten	9
5	FAZIT	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotoptypen und potenzielle Eignung als Lebensraum	7
Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)	4
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	5
Abbildung 3: Fotografische Darstellung der Eingriffsfläche	6

1 Vorbemerkung

Die Stadt Meßstetten möchte im Norden der Ortslage den Bebauungsplan des bestehenden Wohngebietes "Hinter Winkel" ändern, um den Bau eines Wohnhauses im Bereich der Flurstücke Nr.3311 und 3312/1 zu ermöglichen.

Zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange wird der Vorhabensbereich einer Habitat-Potenzial-Analyse unterzogen. Im Rahmen dieser Untersuchung wird in einem ersten Schritt die Relevanz ermittelt. Die Relevanzprüfung erfolgt im vorliegenden Fall anhand einer Datenrecherche und einer Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale.

Für den Fall der Relevanz erfolgt im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Hierbei werden dann die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

2 Artenschutzrechtliche Vorgaben

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ist zu untersuchen, ob gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Der § 44 Abs. 1 BNatSchG legt fest:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Soweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Methodik und Kurzbeschreibung des Untersuchungsraums

3.1 Methodik

Die aktuelle Bestandssituation und die derzeitige Nutzung der Flächen wurden am 14.09.2017 erfasst.

3.2 Lage im Raum

Der Vorhabensbereich befindet sich im Norden des Stadtgebietes an der Hermann-Hesse-Straße. Unmittelbar südlich angrenzend zum geplanten Bauvorhaben befindet sich ein öffentlicher Kinderspielplatz. Im Osten und Westen des Vorhabens grenzen wohnbaulich genutzte Grundstücke an.

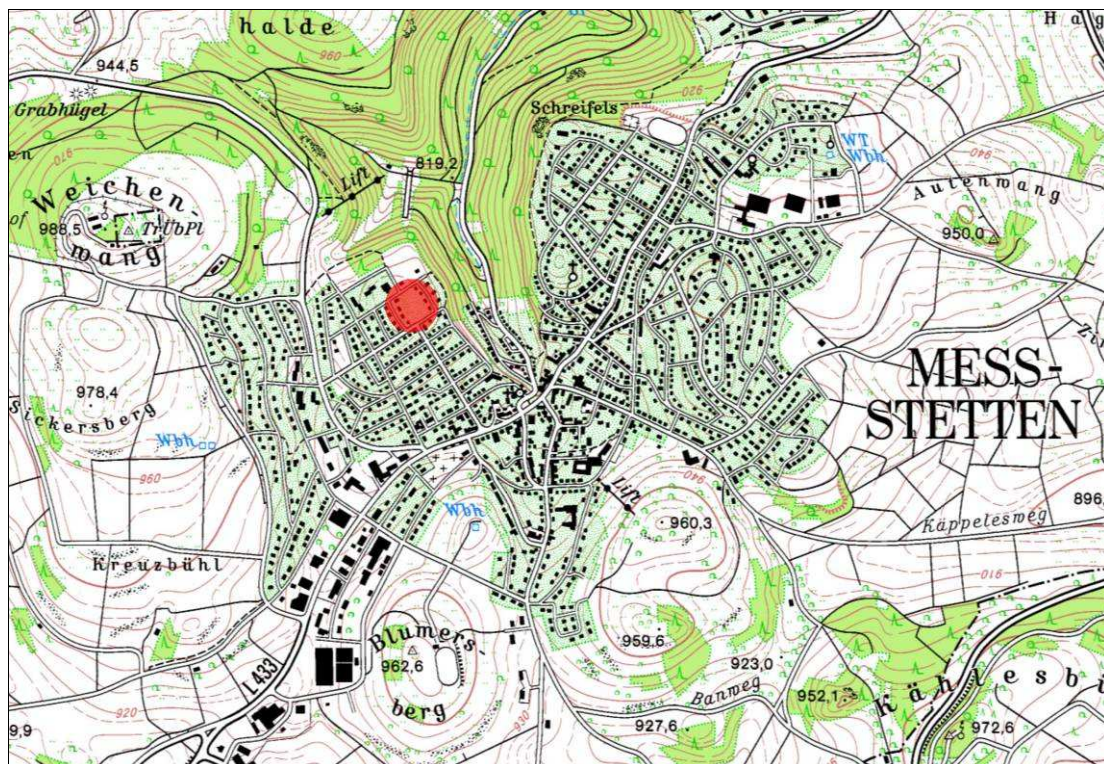


Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)

(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer Höhe von 934 m ü. NN. und wird der naturräumlichen Einheit der „Hohen Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93) sowie der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ (Großlandschaft-Nr.9) zugeordnet.

Der Untersuchungsraum beinhaltet im Wesentlichen den überplanten Bereich sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen.

3.3 Bestandssituation und Nutzung

Die zur Bebauung vorgesehene Teilflächen der Grundstücke Nr. 3311 und 3312/1 entlang der Hermann-Hesse-Straße werden zum überwiegenden Anteil von einer nährstoffreichen Fettwiese eingenommen. Gegenwärtig befinden sich ein Altglassammelbehälter und ein Altkleider-Container im vorderen Bereich des Flurstücks 3311 angrenzend zur Hermann-Hesse-Straße. Abgesehen von einem kleinen Haselstrauch im Containerbereich ist der geplante Bauplatz ohne Gehölze. Während die untersuchten Parzellen zu den beiden seitlich gelegenen Nachbargrundstücken von dichten Schnithecken (Liguster- Hainbuche- und Koniferenhecke) begrenzt werden, bildet ein ca. 3 m hoher Zaun zum südlich gelegenen öffentlichen Kinderspielplatz die optische Begrenzung. Ein ca. 1,5 m breiter Streifen entlang der nordöstlich gelegenen Grundstücksgrenze wird zur Ablagerung von Brennholz genutzt. Entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 3311 verläuft ein schmaler, kaum sichtbarer Pfad im Bereich des Flurstücks Nr. 3310/3.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

Als nächstgelegenes, nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop ist eine natürliche offene Felsbildung „Felsband SW Bohnenbergweg Meßstetten“ (Biotopnr. 278194176248) in ca. 75 m Entfernung östlich zum Vorhabensbereich zu nennen. Der Vorhabensbereich befindet sich innerhalb des Naturparks "Obere Donau" (Schutzgebiets-Nr.4).



Legende: Vorhabensbereich (rote Linie)

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)



Foto 1: Blick von der Hermann-Hesse Straße auf die Wiesenfläche mit angrenzender Wohnbebauung



Foto 2: Zaun als Begrenzung zum südlich gelegenen Kinderspielplatz, im Hintergrund der Holzlagerplatz



Foto 3: Schmäler Flurstücksstreifen (Flurstück Nr 3310/3) im Westen des Bauvorhabens mit kaum erkennbarem Pfad



Foto 4: Südlich der Eingriffsfläche gelegener öffentlicher Kinderspielplatz

Abbildung 3: Fotografische Darstellung der Eingriffsfläche

3.4 Biototypen und potenzielle Eignung als Lebensraum

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche Biototypen des Untersuchungsgebietes und ihre potenzielle Eignung für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten aufgeführt.

Tabelle 1: Biototypen und potenzielle Eignung als Lebensraum

Biototyp gemäß Datenschlüssel der LUBW 2009	Wortlaut Biototyp	Bemerkungen/potenzielle Eignung als Lebensraum
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz (Containerbereich)	Pflanzenwuchs nicht möglich, ohne Bedeutung für im Gebiet vorkommende Arten
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	Nahrungsökologische Bedeutung für Insekten, Funktion als Nahrungshabitat für Vögel und in geringem Maße für Fledermäuse
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte	Potenziell als Brutlebensraum für zweigbrütende Vogelarten geeignet. Nahrungsökologische Bedeutung für Insekten. Funktion als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse
44.30 44.21	Heckenzaun Koniferenhecke	Potenziell als Brutlebensraum für zweigbrütende Vogelarten geeignet
60.41	Lagerplatz (Holzlagerplatz)	Holzstapel mit der möglichen Nutzung als Tagesversteck oder Winterquartier für einzelne Fledermausarten bzw. als Neststandort für nischenbrütende Vogelarten

4 Relevanzuntersuchung - Habitatpotentialanalyse

Die Ermittlung der in Frage kommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgt auf Grundlage der durchgeführten Geländebegehung mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen.

4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Es befinden sich keine geeigneten Strukturen wie Baumhöhlen oder Gebäudenischen etc., welche als Fortpflanzungsstätten (Wochenstube) dienen könnten, innerhalb des Vorhabensgebietes. Tagesverstecke (Einzelquartiere) sind im Bereich des Brennholzstapels möglich. Auch ist eine Nutzung der Holzstapel als Überwinterungsquartier für bestimmte Arten nicht ganz auszuschließen. Ebenso ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Weitere Geländeuntersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Der Bestand an geeigneten Strukturen erfordert jedoch eine weitergehende Betrachtung der Fledermäuse (siehe 4.2)
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die Gehölze im Untersuchungsbereich stellen einen potenziellen Brutplatz für zweibrütende Vogelarten dar. Wiesenbrüter sind auszuschließen. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Nahrungs- und Bruthabitat erfordert eine weitergehende Betrachtung der Avifauna. (siehe 4.2)
Schmetterlinge	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten).	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Vorhabensbereiches sicherlich gegeben. Ein Vorkommen wertgebender Arten ist aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände allerdings nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten).	Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen, insbesondere von Versteck- und Eiablageplätzen, ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Eingriffsfläche auszuschließen Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

4.2 Betroffenheit der relevanten Arten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (2013) sowie der Biotopausstattung des Gebietes ist ein Vorkommen folgender Artengruppen im Untersuchungsraum zu erwarten:

Fledermäuse

Transferroute

Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraße“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten oder zwischen diesen wechseln. Leitlinien im Sinne einer Flugstraße sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Weitere Untersuchungen sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Jagdhabitat

Das Vorhaben geht mit dem Verlust einer innerörtlichen Freifläche in ihrer potenziellen Funktion als Jagdhabitat einher.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Dies ist aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens nicht zu erwarten. Die Eingriffsfläche stellt, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, keine essenzielle Bedeutung als Nahrungs- und Jagdhabitat für möglicherweise vorkommende Fledermauspopulationen dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von möglicherweise betroffenen Fledermausarten ist auszuschließen. Weitere Untersuchungen sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Bauvorhaben greift nicht in geeignete fortpflanzungsrelevante Quartierlebensräume von möglicherweise vorkommenden Fledermausarten ein. Allerdings könnte der im Gebiet vorhandene Brennholzstapel von Fledermäusen als Zwischenquartier (Ruhestätte) genutzt werden. Von den Raufußfledermäusen ist bekannt, dass sie Holzstapel auch als Winterquartiere nutzen. Sofern der Brennholzstapel im Rahmen des Bauvorhabens abgetragen werden muss, sollte dieses im Sommerhalbjahr in der aktiven Phase (bis Ende Oktober) erfolgen. Bleibt der Holzstapel erhalten, sollten die eventuell im Winter vorgefundenen Tiere an anderer Stelle des Stapels wieder ausgesetzt werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Vögel

Nahrungshabitat

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit dem Verlust von Nahrungshabitaten potenziell vorkommender Vogelarten verbunden. Die alleinige Betroffenheit von Nahrungshabitaten löst keine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand oder die Reproduktion essenzielles Habitat handelt.

Der Verlust an Nahrungsraum ist aufgrund der geringen Flächengröße und der flexiblen Raumnutzung der hier zu erwartenden Vogelarten vernachlässigbar.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als im Untersuchungsbereich vorhandene Strukturen mit Lebensraumrelevanz für potenziell vorkommende Vogelarten sind die Gehölzstrukturen sowie der vorhandene Brennholzstapel zu nennen. Während die vorhandenen Gehölze einen geeigneten Brutplatz für zweigbrütende Vogelarten darstellen, könnte der Brennholzstapel von nischenbrütenden Vogelarten wie beispielsweise Rotschwanz, Rotkehlchen oder Amsel als Neststandort genutzt werden.

Für die zweigbrütenden Vogelarten stellt der im Eingriffsraum vorhandene Haselstrauch einen potenziellen Raum für Niststandorte dar. Aufgrund der Störwirkung durch den unmittelbar angrenzenden Altglas-Container kann eine Nutzung des Haselstrauchs als Niststätte gegenwärtig allerdings ausgeschlossen werden. Auch konnten zum Zeitpunkt der Untersuchung keine Vogelnester festgestellt werden. Dennoch ist ein Brutgeschehen nach einer Beseitigung der Container in anderen Jahren möglich. Daher sind die Fällarbeiten zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Sollte die Gehölzentnahme erst ab März 2018 während der Brutzeit durchgeführt werden, ist der Haselstrauch zuvor auf vorhandene Nester hin zu untersuchen. Bei einer festgestellten Brut ist die begonnene Brutperiode abzuwarten. In die Heckenstrukturen der angrenzenden Gärten wird im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens nicht eingegriffen.

Vermeidungsmaßnahme: Um den Tatbestand einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen auszuschließen, ist die für die Bebauung notwendige Baufeldfreimachung (Fällarbeiten und Abtrag des Brennholzstapels) außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

5 Fazit

Nach den Ergebnissen der Untersuchung können im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen, bzw. erscheint deren Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen als möglich. Zu nennen sind hierbei die europäischen Vogel- und Fledermausarten.

Gegenwärtig konnten keine Neststandorte im vorhandenen Haselstrauch festgestellt werden. Die Gehölzentnahme ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel außerhalb der Vogelbrutzeit bis Ende Februar 2018 durchzuführen.

Als Vorsorgemaßnahme zur Vermeidung einer Tötung bzw. Verletzung von Fledermäusen in möglichen Winterquartieren hat der Abtrag des Holzstapels - sofern dies vorgesehen ist - vor der Winterruhe von Fledermäusen, jedoch nach Beendigung der Vogelbrutzeit zu erfolgen (Anfang August bis Ende Oktober).

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass durch die Bebauungsplanänderung Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 4 ausgelöst werden.

Weitere vertiefte Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Balingen, den 21. September 2017

Dr. Klaus Grossmann